

Interessens**el**bstvertretung p**fl**egender A**ng**ehöriger

Pflegealltag

Wissenswertes für alle, die Angehörige pflegen oder umsorgen

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Corona-Pandemie bleibt weiterhin das bestimmende Thema: Tagespflege, ambulante Dienste, Entlastungs- und Betreuungsbetrag, Kurzzeitpflege, osteuropäische Betreuungskräfte stehen eingeschränkt zur Verfügung bzw. werden aus Angst vor Ansteckung nicht in Anspruch genommen. Besonders schwierig ist dies für berufstätige pflegende Angehörige, die Pflege und Beruf kaum noch vereinbaren können. **Telefon- bzw. Online-Angebote** versuchen mit Gesprächen bzw. Beratungen zu unterstützen (s. Seite 2).

Es gibt aber auch verstärkte **Unterstützung** für pflegende Angehörige: So kann der nicht genutzte Entlastungsbetrag aus 2019 und 2020 noch bis 30.09.2021 übertragen werden und es gibt eine neue Regelung bei Ausfall des ambulanten Dienstes. Die **Corona-Regelungen** wurden in der Regel verlängert bis **30. Juni 2021** (wenn im Text kein anderes Datum genannt ist).

Das Redaktionsteam wünscht Ihnen einen schönen Frühlingsbeginn!



Kurz und verständlich: Wichtige Informationen – nicht nur zum Thema Pflege

[Was tun bei Ausfall des ambulanten Pflegedienstes?](#)

Wenn der Pflegedienst absagt, kann man in der Coronakrise **private Hilfe** organisieren: So können z.B. **Nachbar*innen** Geld bekommen. Das soll bei Engpässen in der Versorgung daheim helfen. Fragen Sie bei Ihrer Kasse nach: Diese soll Ihnen auch bei der Suche nach Alternativen, wie z.B. einem Mitarbeiter einer Tagespflegeeinrichtung oder **anderen Anbietern wie Betreuungs- und Entlastungsdienste** helfen. Für die Kostenübernahme muss vorab ein **Antrag** an die Pflegekasse gestellt werden. Diese prüft den Antrag im Rahmen einer Einzelentscheidung und übernimmt die Kosten für **bis zu 3 Monaten**.

[Impfung auch für pflegende Angehörige in der Gruppe 2 \(hohe Priorität\)](#)

Seit Anfang April gehören pflegende Angehörige zur Gruppe 2 der Impfberechtigten: Bis zu **zwei enge Kontaktpersonen einer pflegebedürftigen Person**, die nicht in einer Einrichtung lebt, können sich impfen lassen. Dazu muss ein Formblatt ausgefüllt werden, in der der Pflegebedürftige (bzw. eine vertretende Person) die Kontaktpersonen benennt.

Hier finden Sie Ihr Bundesland mit den jeweiligen Impf-Regelungen:

<https://www.116117.de/de/corona-impfung.php#content978>

[Entlastungsleistungen 2019/2020 können noch genutzt werden bis 30. September 2021](#)

Für **stundenweise Betreuung** oder **Hilfe im Haushalt**, aber auch für **Tages-, Kurzzeit-, Verhinderungs- und ambulante Pflege** können Sie 125 Euro im Monat Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen (bei Vorliegen eines Pflegegrades). **Rückwirkend können nicht genutzte Beiträge aus 2019 und 2020 übertragen** und zusätzlich genutzt werden **bis 30. September 2021!**

Neu: Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag für die Inanspruchnahme „**anderer Hilfen**“ zur Kostenerstattung einsetzen, wenn dies zur Überwindung von **Versorgungsempässen** erforderlich ist, die **infolge der Corona-Krise** aufgetreten sind. „**Andere Hilfe**“ (statt durch vom Land bzw. der Pflegekasse anerkannte Pflege-/Betreuungsdienste) kann auch **nachbarschaftliche Hilfe** sein. Dies gilt vorerst bis zum **30. Juni 2021**.

Die Kosten für diese Hilfeleistung werden mittels einer **Rechnung** bei der Pflegekasse eingereicht.

Sicherheitshalber empfiehlt es sich bei der Pflegekasse vorher nachzufragen, ob die Kosten wirklich erstattet werden, auch für den Nachbarn oder Angehörigen.

<https://www.verbraucherzentrale.de/corona-was-wenn-die-pflege-zu-hause-neu-organisiert-werden-muss-45753>

Lohnfortzahlung für Angehörige erwachsener Menschen mit Behinderung, wenn Werkstatt, Tagesstätte wegen Corona geschlossen sind

Neu: Auch Angehörige/Eltern erwachsener Menschen mit Behinderung können einen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen (§ 56 Infektionsschutzgesetz), wenn sie ihr Kind wegen der Schließung von Werkstätten, Tagesförderstätten, Schulen oder wegen Quarantäne zu Hause „beaufsichtigen, betreuen oder pflegen“ müssen. Jedes Elternteil erhält die Entschädigung bis zu 10 Wochen (insgesamt 20 Wochen), Alleinerziehende ebenfalls für **bis zu 20 Wochen**. Die Entschädigung beträgt nach dem Infektionsschutzgesetz **67 % des entstandenen Verdienstausfalls**. Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Weitere Details zur Corona-Lohnfortzahlung: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/FAQs_zu_56_IFSG_BMG.pdf

Familien- und Pflegezeit flexibler nutzbar

Beschäftigte (Betriebe größer 15 Beschäftigte) können bis zu **6 Monate vollständig oder teilweise** aus dem Job aussteigen, um einen pflegebedürftigen Angehörigen zu pflegen („**Pflegezeit**“). Wenn 6 Monate Pflegezeit nicht ausreichen, können Beschäftigte (Betriebe größer 25 Mitarbeiter) **bis zu 2 Jahre teilweise** aus dem Job aussteigen, um pflegebedürftige Angehörige zu versorgen („**Familienpflegezeit**“).

Neu: Wer die Höchstdauer einer Auszeit für pflegebedürftige Angehörige bisher nicht ausgeschöpft hat, kann sich erneut von der Arbeit freistellen lassen. Während der Pandemie ist eine mehrfache Inanspruchnahme mit Unterbrechung möglich. Es genügt, die Familienpflegezeit mindestens 10 Tage vor dem Beginn schriftlich beim Arbeitgeber anzukündigen. Die Ankündigung von Pflegezeit und Familienpflegezeit kann weiterhin in Textform erfolgen, eine Ankündigung per E-Mail reicht aus. Während einer Familienpflegezeit kann die Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden bis zu einen Monat lang unterschritten werden.

<https://www.wege-zur-pflege.de/corona>

Pflegehilfsmittel 60 Euro pro Monat

Der monatliche Höchstbetrag für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel, also beispielsweise Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel oder Bett-schutzeinlagen, wurde rückwirkend zum 1. April 2020 von 40 auf 60 Euro angehoben. Maßgeblich für die höhere Vergütung ist im Fall einer Kostenerstattung das Kaufdatum. Dies gilt bis **31.12.2021!**

Erleichterungen bei ärztlichen Verordnungen für Heilmittel und -behandlungen, Krankentransporte

Eine Übersicht über die Empfehlungen finden Sie hier (vorerst gelten sie bis **30.09.2021**): <https://www.g-ba.de/Schema-bundeseinheitliche-COVID-Sonderregelungen-VL.pdf>

Pflegende Angehörige finden hier Beratung:

www.pflegen-und-leben.de

ist ein gemeinnütziges Internetportal für alle, die pflegebedürftige Menschen im häuslichen Umfeld versorgen - anonym, kostenfrei und datensicher. Das psychologisch geschulte Beraterinnen-Team hat **Zeit für Sie selbst, Ihre Lebenssituation und Sorgen, die durch die Pflege entstehen**: Sie werden Online oder im persönlichen Video-Gespräch beraten und begleitet. Seelische Belastungen durch die Pflege können frühzeitig erkannt und wirksam verringert werden. Zudem gibt es auf dieser Seite einen **Belastungstest**, einen „**Notfallkoffer**“ und **Phantasiereisen** zum Anhören und Entspannen (unter „**Stärken Sie sich!**“) sowie hilfreiche weitere **Informationen**.

Pflegetelefon des Bundesfamilienministeriums

☎ 030 20 17 91 31

Schnelle Hilfe für Angehörige

Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 18 Uhr

Welche Entlastungsmöglichkeiten sind für helfende Angehörige möglich? **Informationen** dazu möchte das Pflegetelefon vermitteln.

Weitere Informationen zu den Themen Pflege, Wohnen, Demenz und Familienpflegezeit sind nachlesbar und auch in Schriftform erhältlich über das **Informationsportal der Bundesregierung**:

www.wege-zur-pflege.de

Redaktion „Pflegealltag“

Anke Banse, Ingrid Rössel-Drath,
Susanne Söllner, Klaus Unverzagt,
Rita Wagener
E-Mail: redaktion.pflegealltag@ispan.de

Herausgeber dieser Information



Interessenselbstvertretung
pflegender Angehöriger

Alte Mainzer Gasse 10

60311 Frankfurt

Tel.: 069 / 2982-1402

www.ispan.de

Stand: 13.04.2021

(alle Angaben ohne Gewähr)



Wir werden unterstützt von Caritas